

7. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Schwerin vom 14.12.1998

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S.777), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024, des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des G. vom 5.07.2018 (GVOBl. M-V S.221), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl M-V S.146), zul. geä. durch Art.2 des G. vom 13.07.2021 (GVOBl M-V S.1162) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 11.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 14.12.1998 beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Schwerin vom 14.12.1998, zuletzt geändert am 15.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Straßenfrontmeter

| | |
|---|------------|
| 1. bei den Straßen der Reinigungsklasse 0 | 53,57 Euro |
| 2. bei den Straßen der Reinigungsklasse 1 | 27,70 Euro |
| 3. bei den Straßen der Reinigungsklasse 2 | 10,45 Euro |
| 4. bei den Straßen der Reinigungsklasse 3 | 6,14 Euro |
| 5. bei den Straßen der Reinigungsklasse 4 | 3,98 Euro |

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Schwerin, den 04.12.2024
Datum der Ausfertigung



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

(DS)



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am 04.12.2024 M. Düstel
(Veröffentlichungsdatum)

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.